

Beschluss zum Personensorgerecht

Da die Narrenzunft Ailingen e.V. die automatische Übertragung des Personensorgerechts der Eltern auf den Verein, insbesondere dessen Vertreter (Vorstände, Gruppen- und Jugendleiter) ausschließt, wird für alle Kinder deren Eltern **nicht an Veranstaltungen** der Narrenzunft Ailingen e.V. teilnehmen, folgende Regelung getroffen:

Das Personensorgerecht muss an ein aktives Mitglied übertragen werden !

Grundsätzlich gilt:

- ▶ Der Personensorgeberechtigte (Aufsichtspflichtige) muss an der Veranstaltung anwesend sein.
- ▶ Das Personensorgerecht wird durch ausdrückliches Einverständnis durch einen schriftlichen Auftrag der Erziehungsberechtigten übertragen.
- ▶ Die Aufsichtspflicht kann nur für Kinder aus der eigenen Maskengruppe übernommen werden. (Waldhexe für Waldhexe bzw. Gehrenmännle für Gehrenmännle)

An den Personensorgeberechtigten werden folgende Anforderungen gestellt:

- ▶ Mindestalter **18 Jahre**.
- ▶ Durch die Übernahme des Personensorgerechts (Aufsichtspflicht) verpflichtet sich der Aufsichtspflichtige den Schützling nach Übernahme von den Eltern die gesamte Abwesenheitszeit vom Elternhaus zu beaufsichtigen.
- ▶ Die Aufsichtspflicht endet in jedem Fall wenn man das Kind wieder bei den Eltern abgeliefert oder dafür Sorge trägt, dass die Erziehungsberechtigten ihr Kind am Veranstaltungsort abholen.
- ▶ Unzureichend ist hingegen, die Kinder und Jugendlichen zu gegebener Zeit nach Hause zu schicken.

Inhalt der Aufsichtspflicht:

- ▶ Der Aufsichtspflichtige muss sich nach möglichen Gefahren umsehen und ggf. Abwehrmaßnahmen treffen.
- ▶ Die Aufsichtsbedürftigen sind ausreichend über die Gefahren zu belehren.
- ▶ Eine altersadäquate Überwachung ist sicherzustellen.
- ▶ Ergeben sich neue Gefahren, hat der Aufsichtspflichtige unmittelbar einzugreifen.
- ▶ Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
(*Insbesondere Alkoholverbot und Überschreitung der Anwesenheitszeiten des Schützlings bei Veranstaltungen.*)

Haftung des Aufsichtspflichtigen:

- ▶ Begeht ein Aufsichtsbedürftiger eine unerlaubte Handlung i.S. der §§ 823 ff. BGB und erleidet ein Dritter hierdurch einen Schaden, haftet grundsätzlich der Aufsichtspflichtige. Da es für den Eintritt der Haftungsfolge nicht darauf ankommt, ob der Schaden durch den Minderjährigen schuldhaft verursacht wurde, wird auch für deliktsunfähige Minderjährige (vgl. § 828 BGB) gehaftet.

Verschuldensvermutung:

- ▶ Verursacht ein Aufsichtsbedürftiger einen Schaden, wird über § 832 BGB zu Lasten des Aufsichtspflichtigen vermutet.

Ailingen, den 28.05.2002

der Zunftrat